

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/13-9/95

1010 Wien, den 30. März 1995  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004  
Auskunft:

Klappe: -

XIX. GP.-NR

504

/AB

1995-04-03

ZB

544

/J

B E A N T W O R T U N G  
der Parlamentarischen Anfrage  
der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Aufwendungen für das Karenzurlaubsgeld  
(Nr. 544/J)

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Frage 1:

Wie hoch waren die Kosten 1994 für

- a) das KUG-1 (erhöhtes KUG) ?
- b) das KUG-2 ("Normalsatz" für Verheiratete) ?
- c) den KUG-Mischsatz (Ehe oder Lebensgemeinschaft mit angerechnetem Einkommen) ?

Antwort:

Nach den Bestandszahlen über die Bezieher/innen des Karenzurlaubsgeldes im Jahr 1994 ergibt sich zu Ihren Fragen folgender Aufwand:

- KUG 1 - erhöhtes Karenzurlaubsgeld = 34.000 Pers. = S 3.935 Mio.
- KUG 2 - Normalsatz für Verheiratete = 80.000 Pers. = S 6.240 Mio.
- KUG 3 - Mischsatz = 9.500 Pers. = S 920 Mio.

- 2 -

Frage 2:

Welche Gesamtkosten und Mehrkosten gegenüber dem Status quo wären dem Staatshaushalt 1994 erwachsen, hätten alle KUG-BezieherInnen den erhöhten KUG-1-Satz erhalten?

Antwort:

Ausgehend davon, daß im Jahr 1994 im Durchschnitt 123.500 Personen das Karenzurlaubsgeld beziehen, kann Ihre Frage wie folgt berechnet werden:

Von den 123.500 Personen erhalten rund 34.000 das hohe Karenzurlaubsgeld. Weitere rund 9.500 bezogen den Mischsatz, so daß 80.000 Personen in Bezug des niedrigen Karenzurlaubsgeldes stehen. Das bedeutet, daß bei jedem der 80.000 Fälle das Karenzurlaubsgeld um S 2.661,- monatlich höher zu bemessen wäre. Für 80.000 Personen würde daher ein Jahresaufwand von S 2,554.560.000,- ohne Krankenversicherung bzw. S 3,019.490.000,- inklusive Krankenversicherung entstehen.

Unter der Annahme, daß jeder der 9.500 Fälle des Mischsatzanspruches seine Leistung um rund S 1.331,-- höher als das niedrige Karenzurlaubsgeld bemessen erhält (mittlerer Mischsatz), würde ein Mehraufwand von S 1.330,-- mtl. entstehen. Für die 9.500 Fälle würde daher ein Aufwand von S 151,620.000,- ohne Krankenversicherung bzw. S 179,214.840,- inklusive Krankenversicherung anfallen.

Insgesamt würde daher eine Anhebung aller Karenzurlaubsgeldbezüge auf das hohe Karenzurlaubsgeld, bezogen auf das Jahr 1994, einen Mehraufwand von S 3,198.000.000,- ausmachen.

Frage 3:

Wie hoch waren 1994 die Verwaltungskosten im Bereich KUG?

Antwort:

Wie ich schon eingangs dargelegt habe, liegen darüber keine Werte vor.

- 3 -

Frage 4:

Wie hoch waren 1994 die Verwaltungskosten für die Berechnung des Mischsatzes? Falls keine Berechnungen vorliegen oder diese mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wären, bitte um eine realistische und nachvollziehbare Schätzung.

Antwort:

Die Vollziehung der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für den Bereich des Karenzurlaubsgeldes erfolgt im Rahmen der gesamten Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in den Leistungseinheiten der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. Bei diesen Dienststellen werden die Agenden des Karenzurlaubsgeldes vollintegriert gemeinsam mit den übrigen Aufgaben des Leistungsbereiches des Arbeitsmarktservice erledigt. Die gesamte organisatorische und technische Infrastruktur des Leistungsbereiches wird unter anderem für die Administration des Karenzurlaubsgeldes eingesetzt. Auch alle übrigen Verwaltungsaufgaben, wie z.B. das Rechtsmittelverfahren, die Personal- und Sachverwaltung, werden im Rahmen der gesamten Verwaltung des Arbeitsmarktservice erledigt.

Da es keine gesonderte Verwaltungskostenrechnung für den gesamten Bereich des Karenzurlaubsgeldes gibt, liegen auch keine Werte für den Teilabschnitt des Mischsatzes vor.

Zu Ihrem Wunsch nach einer realistischen und nachvollziehbaren Schätzung kann ich nur die Erfahrungen der Praxis darlegen, wonach rund 40 % der Fälle des Bezuges vom hohen Karenzurlaubsgeld (der Anteil, der verheiratet ist bzw. in Lebensgemeinschaft lebt), rund 20 % der Fälle des niedrigen Karenzurlaubsgeldes (wo sich erst nach einer Berechnung herausstellt, daß das niedrige Karenzurlaubsgeld gebührt) sowie alle Mischsatzfälle einen Aufwand verursachen, der ca. das Dreifache jenes Aufwandes nach sich zieht, der die Bearbeitung eines einfachen Karenzurlaubsgeldfalles, in dem klar erkennbar nur das niedrige Karenzurlaubsgeld gebührt, ausmacht.

Der Bundesminister: